Bekanntmachung der Stadt Steinheim

Stadtumbau West – Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt und Industriegebiet Steinheim“

Zur Durchführung des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ in Steinheim hat der Rat im Jahr 2008 das Stadtumbau- und Sanierungsgebiet „Innenstadt und Industriegebiet Steinheim“ gemäß § 171 b BauGB und § 142 BauGB in einer Satzung förmlich festgelegt. Dies war erforderlich, um Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm von Bund und Land zu erhalten.

Die Durchführung der Sanierung basiert auf dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2008. Hierin sind die Sanierungsziele und damit verbundene Maßnahmen benannt. Der Fördermittelgeber fordert eine Anpassung des ursprünglich formulierten Maßnahmenkatalogs, wenn dies erforderlich wird. Eine solche Notwendigkeit hat sich in Steinheim ergeben.

Daher hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung vom 29.10.2012 gemäß § 171 b BauGB und § 142 BauGB den Geltungsbereich des Stadtumbau und Sanierungsgebiets „Innenstadt und Industriegebiet Steinheim“ neu festgelegt. Die Sanierungssatzung aus dem Jahre 2008 der Stadt Steinheim bleibt davon unberührt und hat weiterhin Gültigkeit.

Die bisherige Größe des Stadtumbau- und Sanierungsgebiets betrug ca. 55 ha. Zur weitgehenden Kompensation der notwendigen Erweiterungen werden nun einige wenige und inzwischen weniger bedeutende Flächen aus dem Fördergebiet entnommen. Dies sind insbesondere folgende Bereiche:

- Wiesen südlich des Teichwassers und westlich der Bahntrasse
- Alter Friedhof an der Detmolder Straße
- Landwirtschaftliche Flächen im Bereich „Katzbeutel“
- Parkplatz und unbebaute Grundstücke an der Hollentalstraße

Die Größe des Stadtumbau- und Sanierungsgebiet umfasst nach der Anpassung eine Fläche von ca. 58 ha und ist mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt.

Die Abgrenzungen des Sanierungsgebietes sind der nachfolgenden Plangrundlage zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:
Die neue förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt und Industriegebiet Steinheim“ der Stadt Steinheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) diese förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 13.11.2012

Der Bürgermeister

gez. Joachim Franzke